Finanzdepartement FD **Gesundheitsamt GA** 

Kanton Obwalden

Empfehlungen für Betriebe zur Ferienzeit im Zusammenhang mit COVID-19

Ausgangslage:

Durch die bereits erfolgten und die weiter geplanten Lockerungsschritte des Bundes sowie den be-

reits terminierten Grenzöffnungen in die EU wird es möglich sein, während den Sommerferien ins

Ausland zu reisen.

Durch die Reisemöglichkeiten und die weiteren Lockerungsschritte des Bundes werden die Kontakt-

möglichkeiten zunehmen. Es werden wieder Kontakt möglich sein, die über den in den letzten Wo-

chen möglichen Personenkreis hinausgehen. Damit verbunden ist ein höheres Risiko zur unbemerk-

ten Ansteckung mit dem Coronavirus auf der Reise oder am Ferienort. Nicht alle Länder habe die

gleichen Regeln im Umfang mit der COVID-19 Situation formuliert. Teilweise sind sie viel strenger

und teilweise weniger streng.

Das BAG stellt die internationale Koordination im Rahmen einer möglichen Ansteckung im Ausland

sicher.

Das Gesundheitsamt gibt in diesem Zusammenhang für Mitarbeitende in Betrieben und die Betriebe

selbst ein paar einfach Empfehlungen heraus. Diese Massnahmen sollen das erhöhte Risiko zur CO-

VID-19 Herdbildung in den Betrieben nach der Rückkehr aus den Ferien verringern.

Mitarbeiter:

Für Mitarbeitende wird empfohlen, die in der Schweiz geltenden Abstands- und Hygieneregeln auch

in der Ferienzeit so konsequent wie möglich einzuhalten. Obwohl es bisher von Seiten des Bundes

keine Pflicht gibt, empfehlen wir bei Massenansammlungen von Menschen, zum Beispiel im öffentli-

chen Verkehr oder auf einem Flug, eine Schutzmaske zu tragen. Bitte beachten Sie dabei auch die

jeweiligen Vorgaben der entsprechenden Länder und Anbietern des öffentlichen Verkehrs.

Bei Auslandreisen wird empfohlen, zusätzlich zur bestehenden Krankenversicherung eine Krankheits-

und Reiseversicherung abzuschliessen, so dass bei einer Erkrankung im Ausland die Kosten gedeckt

sind.

Sollten Sie im Ausland an COVID-19 erkranken, wenden Sie sich an einen lokalen Arzt oder an ein

Spital.

Im kranken Zustand ist eine Rückreise in öffentlichen Verkehrsmitteln bis zum Abheilen der Erkrankung nicht zulässig.

## Betrieb:

Den Betrieben wird empfohlen, die Mitarbeitenden während der ersten 10 Tage nach der Rückkehr zur speziellen Aufmerksamkeit auf Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen aufzufordern. Sollte eines oder mehrerer dieser Symptome auftreten, soll die betroffene Person zuhause in Selbstisolation bleiben, telefonisch einen Arzt / eine Ärztin konsultieren und den Anweisungen folgen sowie den Arbeitgeber informieren.

Verdachtspersonen die keine entsprechende Symptomatik aufweisen, jedoch zum Beispiel mittels Proximity-App einer klaren Expositionsgefahr ausgesetzt waren, sollen für 10 Tage möglichst wenig Kontakte innerhalb des Betriebs haben (Einzelarbeitsplatz), die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten, direkte Kontaktpersonen konsequent mit den entsprechenden Kontaktangeben auf eine Liste notieren, im Homeoffice arbeiten oder im Kontakt mit anderen Mitarbeitenden konsequent eine Schutzmaske tragen. Sobald Symptome auftreten, müssen sie sich in Selbstinsolation begeben, telefonisch einen Arzt / eine Ärztin konsultieren und den Anweisungen folgen sowie den Arbeitgeber informieren.

Betrieben mit Betriebsferien wird empfohlen, die ersten 10 Tage nach den Ferien allen Mitarbeitenden das Tragen einer Schutzmaske zu empfehlen. Zudem ist bei Sitzungen, Meetings, Weiterbildungen, usw. unbedingt der nötige Sicherheitsabstand einzuhalten oder es wird empfohlen diese mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmedien dezentral abzuhalten.

Juni 2020

Gesundheitsamt